



Stand:02.05.2016

Änderungen in rot = Ausstieg des Landkreises

Änderungen in lila = seinerzeitige Änderungswünsche der Aufsichtsbehörde

Änderungen in grün = Verbesserungen aufgrund der Praxis

## Vereinbarung über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)

### Wasserversorgung Saar-Obermosel

Der Kreistag Trier-Saarburg und die Verbandsgemeinden Konz und Saarburg vereinbaren entsprechend den Bestimmungen des § 14 a Zweckverbandsgesetz (ZwVG) die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR), die den Namen

„**Wasserversorgung Saar-Obermosel (WSO)**“ trägt.

Der Kreistag Trier-Saarburg hat in seinen Sitzungen am 15.12.2008 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Konz hat in seinen Sitzungen am 30.10.2008 und 18.12.2008 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saarburg hat in seinen Sitzungen am 30.09.2008 und 16.12.2008 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Die gemeinsame AÖR soll mit Wirkung vom 01.01.2009 gegründet werden und ihre Arbeit aufnehmen.

Mit Datum vom 21.03.2016 hat der Kreistag den Austritt des Landkreises Trier-Saarburg beschlossen.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Änderung der Satzung.

Entsprechend § 14 b in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 Satz 2 ZwVG wird der Wortlaut der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt wie folgt **geändert**:

**Satzung für die gemeinsame AöR**  
**„Wasserversorgung Saar-Obermosel“**  
**vom 11.02.2009 in der Änderung vom 31.05.2016**

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) sowie des § 14 a des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung der Doppik vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79) haben ~~der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg und~~ die Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Konz und Saarburg in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1: Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich**

(1) Die „Wasserversorgung Saar-Obermosel“ ist eine Einrichtung ~~des Landkreises Trier-Saarburg und~~ der Verbandsgemeinden Konz und Saarburg (im Folgenden Trägerkommunen genannt) in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Wasserversorgung Saar-Obermosel“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „WSO“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Saarburg.

(4) Das Stammkapital beträgt 150.000,00 €, (in Worten: Einhundertfünzigtausend Euro). Von dem Stammkapital entfallen jeweils 75.000,00 € auf die Trägerkommunen.

(5) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist auf das Gebiet der beiden Verbandsgemeinden begrenzt.

## § 2: Aufgaben der Anstalt

(1) Die Trägerkommunen übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:

1. Wassergewinnung in den Gewinnungsgebieten Wawerner Bruch und im Mannebachtal.
2. Aufbereitung des Rohwassers im zentralen Hochbehälter Mannebach.
3. Verteilung des Trinkwassers zu den Übergabestellen der Verbandsgemeindewerke Konz und Saarburg.
4. Lieferung von Trinkwasser an Dritte.
5. Bei entsprechender Beschlussfassung kann die AÖR
  - a. weitere Wasservorkommen erschließen und Wasser beschaffen,
  - b. Wasserversorgungsanlagen (Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Speicherungs- und Druckerhöhungsanlagen) planen, errichten, betreiben, unterhalten und erneuern,
  - c. die Gewinnungs-, Aufbereitungs-, Druckerhöhungs-, Transport- und Speicheranlagen der Mitglieder im Versorgungsbereich der AÖR übernehmen.
6. gemeinsame Beschaffung/Vergabe von Leistungen an Dritte durchführen, auch außerhalb des Bereiches der Wasserversorgung.

Einzelheiten der übertragenen Aufgabe ergeben sich aus der Anlage 1 sowie der Anlage 3 (Abgrenzungsplan) zu dieser Satzung.

(2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Trägerkommunen können der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung **der Trägerkommunen**.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

### § 3: Kompetenzen der Anstalt

(1) Die AöR deckt ihren Aufwand für die Herstellung oder Anschaffung von Anlagen sowie für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung durch die Erhebung eines Entgeltes pro m<sup>3</sup> Wasserabgabe an die Mitglieder. Der Entgeltbedarf wird jährlich ermittelt. Auf den voraussichtlichen Entgeltbedarf eines Wirtschaftsjahres werden entsprechende monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

(2) Leistungsbeziehungen zwischen den Verbandsgemeinden und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Die Trägerkommunen verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die einzelnen Trägerkommunen tätig wird.

### § 4: Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommunen.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

### § 5: Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann weitere Stellvertreter bestellen.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen.

(4) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein erster Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Der zweite Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des ersten Stellvertreters.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss den Vorstand von den Beschränkungen gem. § 181 BGB befreien.

(6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(7) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der **Trägerkommunen** haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch **die Trägerkommunen** unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(9) Der Vorstand hat eine Amtsdauer von 5 Jahren. Es besteht die Möglichkeit der Wiederbestellung.

(10) In der Anlage 2 sind die Regelungen über die Bestellung **des Vorstandes** sowie des Vorstandsvorsitzenden festgelegt.

## **§ 6: Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern/~~Landrat~~ sowie den **Werksausschüssen der 2 Trägerkommunen** (siehe § 2 der Anlage 2).

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg oder der Verbandsgemeinde Konz. Es soll gewährleistet sein, dass nicht der Bürgermeister Verwaltungsratsvorsitzender ist, dessen Werkleiter der Vorsitzende des Vorstandes ist (siehe Anlage 2).

(3) Soweit ein Beigeordneter /Dezernat für diesen Geschäftsbereich bestellt ist, **hat** dieser die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 wahrzunehmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Ausschuss der Trägerkommunen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen.

(6) Einzelheiten über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind in der Anlage 2 geregelt.

## **§ 7: Aufgaben des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt
- b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- e) die Ergebnisverwendung,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- i) die langfristigen Planungen,
- j) Wasserlieferverträge mit Dritten.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
- b) die Veränderung der Trägerschaft,
- c) die Erhöhung des Stammkapitals,
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung der Räte der Trägerkommunen.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird,
- b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
- c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € überschreiten,

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Den Trägerkommunen ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

## **§ 8: Einberufung und Beschlussfassung**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist analog § 39 Abs. 1 GemO beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vertreter jeder Trägerkommune anwesend ist.

(5) Abweichend von Abs. 4 ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn bereits in Werksausschüssen der Trägerkommunen die Tagesordnung beraten und Beschlüsse gefasst wurden, und für die Beschlussfassung im Verwaltungsrat einem Mitglied der Trägerkommune die imperative Stimmausübung übertragen wurde.

(6) Erfolgte eine Vorberatung und die Übertragung der imperativen Stimmausübung gemäß Abs. 5, so werden die Mitglieder der Werksausschüsse nicht mehr zur Verwaltungsratssitzung eingeladen.

(7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(8) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(9) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(10) Jede Trägerkommune hat nur 1 Stimme.

(11) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats können nur einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(12) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(13) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

## **§ 9: Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserversorgung Saar-Obermosel“, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Wasserversorgung Saar-Obermosel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

## **§ 10: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung**

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 sowie Satz 4 bis 6, 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI S 373).

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

## **§ 11: Jahresabschluss**

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkommunen zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

## **§ 12: Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan**

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

## **§ 13: Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Trägerkommunen. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk sind an vierzehn Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

#### **§ 14: ~~Überleitungsvorschriften~~**

~~Bis zur Bestellung des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) und des Verwaltungsrates (§ 6) werden deren Befugnisse von der Werkleitung und dem bisherigen Werkausschuss des Eigenbetriebs Wasserwerk ~~der Trägerkommunen~~ wahrgenommen.~~

#### **§ 14: Auflösung der Anstalt**

Die Entscheidung über die Auflösung der Anstalt bedarf der Zustimmung der Trägerkommunen. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweilige Verbandsgemeinde zurück, sofern die Räte der Verbandsgemeinden nicht etwas anderes beschließen.

#### **~~§ 16: Ausscheiden des Landkreises Trier-Saarburg~~**

~~(1) Nach Ablauf der Legislaturperiode (2009-2014) entscheidet der Kreistag über den weiteren Verbleib als Mitglied dieser Anstalt.~~

~~(2) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Herausgabe des eingebrachten Vermögens.~~

#### **§ 15: Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 11.02.2009 tritt damit außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden gleichzeitig die Satzung der Verbandsgemeindewerke Konz und Saarburg geändert. ~~Die Betriebssatzung des Kreiswasserwerkes Trier-Saarburg wird nach Abwicklung der Verpflichtungen aus den Übertragungsverträgen außer Kraft treten.~~

Trier / Konz / Saarburg, den \_\_\_\_\_

Landkreis-

Trier-Saarburg

Verbandsgemeinde

Konz

Verbandsgemeinde

Saarburg

\_\_\_\_\_  
Günter Scharz

(Landrat)

\_\_\_\_\_  
Dr. Karl-Heinz Frieden

(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
Jürgen Dixius

(Bürgermeister)

**Anlage 1 zu § 2 der AöR- Satzung**

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Der Trägerkommunen übertragen der Anstalt die Durchführung einer Teilaufgabe der Wasserversorgung gemäß § 2 der Satzung.
2. Die Durchführung dieser Teilaufgabe umfasst die hierzu notwendige gesamte technische und kaufmännische Betriebsführung. Sie wird von der Anstalt in eigenem Namen und als eigene Aufgabe durchgeführt.
3. Die Anstalt hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alle hierfür in der jeweils gültigen Fassung geltenden Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen u.ä., zu beachten und zu befolgen, insbesondere
  1. Wasserhaushaltsgesetz,
  2. Landeswassergesetz,
  3. Abgabenordnung,
  4. Gemeindeordnung,
  5. Kommunalabgabengesetz,
  6. Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung,
  7. Satzungen der Verbandsgemeinden betreffend der Wasserversorgung,
  8. VOB, VOL.

**§ 2**

**Technische Aufgaben**

1. Die Aufgabe umfasst in technischer Hinsicht die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich und technisch geboten.
2. Die Anstalt hat die maßgebenden Anlagen bestimmungsgemäß nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 18 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz zu betreiben und instand zu halten sowie die dazu erforderlichen Betriebsstoffe und Materialien bereitzustellen.
3. Die Anstalt übernimmt insbesondere
  - die ingenieurtechnische Betreuung,
  - die Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes,
  - den Betrieb der Pumpstationen,
  - die Leitungsnetze (Fernversorgung),
  - die Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen,
  - die ingenieurmäßige Überwachung der Betriebsabläufe,

- die fachtechnische Auswertung und Beurteilung betriebstechnischer Daten,
  - die Überwachung der Einhaltung von behördlichen Auflagen und Betriebsvorschriften,
  - die Überprüfung der technischen Ausstattung vorhandener Anlagen sowie Erstellung und Aktualisierung von Dienst- und Betriebsanweisungen,
  - das Erarbeiten von Vorschlägen zur Optimierung der Betriebsabläufe,
  - die Vorkalkulation, Ausschreibung und Vergabe von Investitionen, insbesondere von
    - Umbauten, Erweiterungen,
    - elektrotechnischen Anlagen,
    - steuer- und automatisierungstechnischen Anlagen,
    - Betriebsstoffen,
  - die Einleitung bei behördlichen Genehmigungsverfahren,
  - die Teilnahme an den Sitzungen der zuständigen Ratsgremien,
  - die Erstellung des Maßnahmen- und Investitionsplanes.
4. Der Anstalt obliegen auf der Grundlage der Satzung auch folgende Leistungen:
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen,
  - Planung und Umsetzung von Rationalisierungskonzepten.
5. Die Anstalt wird den Trägerkommunen über die im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdende Mängel und wichtige Ereignisse unverzüglich unterrichten.

### **§ 3**

#### **Kaufmännische Aufgaben**

1. Die Aufgabe umfasst in kaufmännischer Hinsicht die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich und kaufmännisch geboten. Die Anstalt hat die Aufgabe der Wasserversorgung nach § 2 der Satzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere:

- Buchführung und Rechnungslegung,
  - Erstellung des Jahresabschlusses,
  - Vorbereitung von Förderanträgen, Verwendungsnachweisen und Vergaben,
  - Mitwirkung bei Verträgen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen,
  - Betreuung von Investitionen der Verbandsgemeindewerke,
  - Mitwirkung bei behördlichen Genehmigungsverfahren.
2. Die Anstalt erstellt den Wirtschaftsplan nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts sowie die Entgeltkalkulation (Entgelt für Wasserlieferung an die Verbandsgemeinden gemäß § 3 der Satzung AöR) nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG).

## **§ 4**

### **Verwaltungsaufgaben**

1. Zu den Verwaltungsaufgaben der Anstalt gehören insbesondere
  - Vorbereitung von und Teilnahme an Sitzungen der Gremien der Trägerkommunen in Bezug auf die Wasserversorgung und Umsetzung der Beschlüsse,
  - Abwicklung von Rechtsbehelfsverfahren,
  - Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs.
2. Bei Gerichtsverfahren werden die Verbandsgemeinden durch die Anstalt unterstützt.

## **§ 5**

### **Berichtspflichten**

1. Die Anstalt hat den Trägerkommunen gemäß EigAnVO einen Zwischenbericht jeweils zum 30.09. zu liefern.
2. Die Anstalt hat die Trägerkommunen, unabhängig von Abs. 1, unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabe beeinträchtigen könnten.
3. Die Anstalt hat die Trägerkommunen bei der Wahrnehmung der ihr verbleibenden Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden bleiben zuständig für

- Entgeltsveranlagung in Vollzug der Entgeltsatzungen,
- Anschluss- und Benutzungszwang nach den Allgemeinen Wasserversorgungssatzungen,
- Ordnungswidrigkeiten,
- Stundung und Erlass von Abgaben,
- Beantragung wasserrechtlicher Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen für Anlagen der Verbandsgemeinden.

**Anlage 2 der AöR- Satzung**

**§ 1**

**Zusammensetzung des Vorstands (zu § 5 der Satzung)**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Werkleiter VG-Werke Konz

Werkleiter VG-Werke Saarburg

stellv. Werkleiter VG-Werke Konz

stellv. Werkleiter VG-Werke Saarburg

(2) Zum Vorstandsvorsitzenden wird einer der beiden Werkleiter bestellt. Der jeweils andere Werkleiter wird zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellt.

Zum Zeitpunkt der Gründung wird als Vorstandsvorsitzender der Werkleiter der VG-Werke Konz bestellt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich auch zuständig für die Betriebsführung der Anstalt.

(4) Der Verwaltungsrat kann einen Wechsel des Vorstandsvorsitzes festlegen.

**§ 2**

**Zusammensetzung des Verwaltungsrates (zu § 6 der Satzung)**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern (~~zum Zeitpunkt der Gründung somit aus folgenden 35 Mitgliedern~~):

Bürgermeister VG Saarburg + 11 Werksausschussmitglieder = 12 Mitglieder

Bürgermeister VG Konz + 13 Werksausschussmitglieder = 14 Mitglieder

~~Landrat Kreis Trier-Saarburg + 9 Mitglieder des „AöR-Ausschusses“ — 10 Mitglieder~~

Verwaltungsratsvorsitzender zum Zeitpunkt der Gründung soll der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg sein.